

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1112/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat VI/61 26 Alt 125/IV/A	Datum 15.06.2010	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 15.06.2010		
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	17.06.2010
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	25.08.2010
Stadtrat	Entscheidung	30.06.2010

<p><b>Betreff:</b> Aufhebung Bebauungsplan "A 125/IV" Bebauungsplan "Altstadttangente - Bereich Dagobertstraße - Teil IV" - Aufhebung (A 125/IV A) hier: - Aufstellungsbeschluss zur Planaufhebung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB - Vorlage in Planstufe I - Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Aushangverfahren</p>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 15.06.2010</p> <p>gez. Marianne Grosse</p> <p>Marianne Grosse Beigeordnete</p>
<p>Mainz,</p> <p>Jens Beutel Oberbürgermeister</p>

## Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** / der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen / der **Ortsbeirat Mainz-Altstadt** nimmt zur Kenntnis / der **Stadtrat** beschließt zu dem genannten Bauleitplanentwurf

1. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB,

2. die Vorlage in Planstufe I,
3. die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB im Aushangverfahren.

## **1. Erfordernis der Aufhebung des Bebauungsplanes "A 125/IV"**

Der Bebauungsplan ist seit dem 27.04.1981 (geheilt am 19.04.1991) rechtskräftig und hat ursprünglich Baurecht für den Teilabschnitt der Altstadttangente zwischen Einmündung Albanstraße und Einmündung Rheinstraße geschaffen. Weiter sichert er den Flächenanspruch zum Ausbau der Knotenpunkte Neutorstraße/ Holzhofstraße. Die Neutorstraße selbst endet als "Sackgasse" ohne eine Straßeneinmündung in die Rheinstraße. Eine Durchgängigkeit sollte nur für den Fußgänger auf der Hauptwegebeziehung in Richtung der Straße An der Nikolausschanze und weiter zum Naherholungsgebiet Winterhafen offen gehalten werden. Weiter setzt der "A 125/IV" noch Flächen für Baum- und Strauchpflanzungen fest.

Das letzte Teilstück der Neutorstraße bildet zusammen mit dem benachbarten Grundstück der Neutorschule und dem gegenüberliegenden ehemaligen Betriebsgrundstück, das mittlerweile in das Eigentum der Stadt Mainz übergegangen ist, das potentielle Baugrundstück für den Neubau des Archäologischen Zentrums Mainz. Die Hochbauplanung zu diesem Projekt, das sich aus den archäologischen Werkstätten und einem neuen Museumsgebäude zusammensetzt, wird in einem Wettbewerbsverfahren ermittelt. Nach dem derzeitigen Stand dieses Verfahrens ist abzusehen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes zumindest in Teilbereichen im Widerspruch zu den Wettbewerbsbeiträgen stehen. Das Wettbewerbsverfahren zielt darauf, dass der ausgewählte Entwurf auf der Basis des § 34 BauGB genehmigt werden kann. Stehen Bebauungsplanfestsetzungen entgegen, scheidet diese Möglichkeit aus.

Der Bebauungsplan "A125/IV" soll deshalb im förmlichen Satzungsverfahren aufgehoben werden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das wesentliche Planungsziel, nämlich die Fußwegeverbindung in Richtung Winterhafen aufrecht zu erhalten, auch als Planungsziel in die Wettbewerbsausschreibung eingespeist worden ist und von den Teilnehmern auch umgesetzt wurde. Die Altstadttangente ist gebaut und für den öffentlichen Verkehr gewidmet, insofern stehen aus dieser Sicht keine Gründe einer Aufhebung entgegen.

## **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich für die Aufhebung des Bebauungsplanes "Altstadttangente - Bereich Dagobertstraße - Teil IV" - Aufhebung (A 125/ IV A)" entspricht dem ursprünglichen Geltungsbereich des "A 125/ IV" mit Ausnahme des Teilabschnittes zwischen Einmündung Neutorstraße in die Holzhofstraße bis zur Einmündung Rheinstraße. Dieser Teilabschnitt des räumlichen Geltungsbereiches wurde bereits im Jahre 1988 im Zusammenhang mit der Aufstellung des benachbarten Bebauungsplanes "Baublock Templerstraße, Uferstraße, Dagobertstraße und Rheinstraße (A 225)" förmlich aufgehoben.

## **3. Bauleitplanverfahren**

Zur Aufhebung des Bebauungsplanes ""Altstadttangente - Bereich Dagobertstraße - Teil IV" - Aufhebung (A 125/ IV)" muss ein formelles Bauleitplanverfahren gemäß Baugesetzbuch durchgeführt werden. Daher soll jetzt der Aufstellungsbeschluss für die Planaufhebung sowie die Planstufe I des Bebauungsplanes "Altstadttangente - Bereich Dagobertstraße - Teil IV" - Aufhebung (A 125/ IV/A)" sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Aushangverfahren beschlossen werden.

#### 4. Kosten

Für die Stadt Mainz entstehen nach aktuellem Stand des Verfahrens keine Kosten.

Finanzielle Auswirkungen

ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1

nein